

**Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Amtsblatt**  
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 51 vom 19.12.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

**Inhaltsverzeichnis:****Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)****Seite**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	Berichtigung einer öffentlichen Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein) im Umlegungsverfahren U 11/09 – „Nördlich der Landwehr“	<b>1–2</b>
<b>2</b>	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015	<b>3</b>
<b>3</b>	Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2015 vom 17.12.2014	<b>4–5</b>
<b>4</b>	Beteiligungsbericht 2013 der Stadt Voerde (Niederrhein)	<b>6</b>

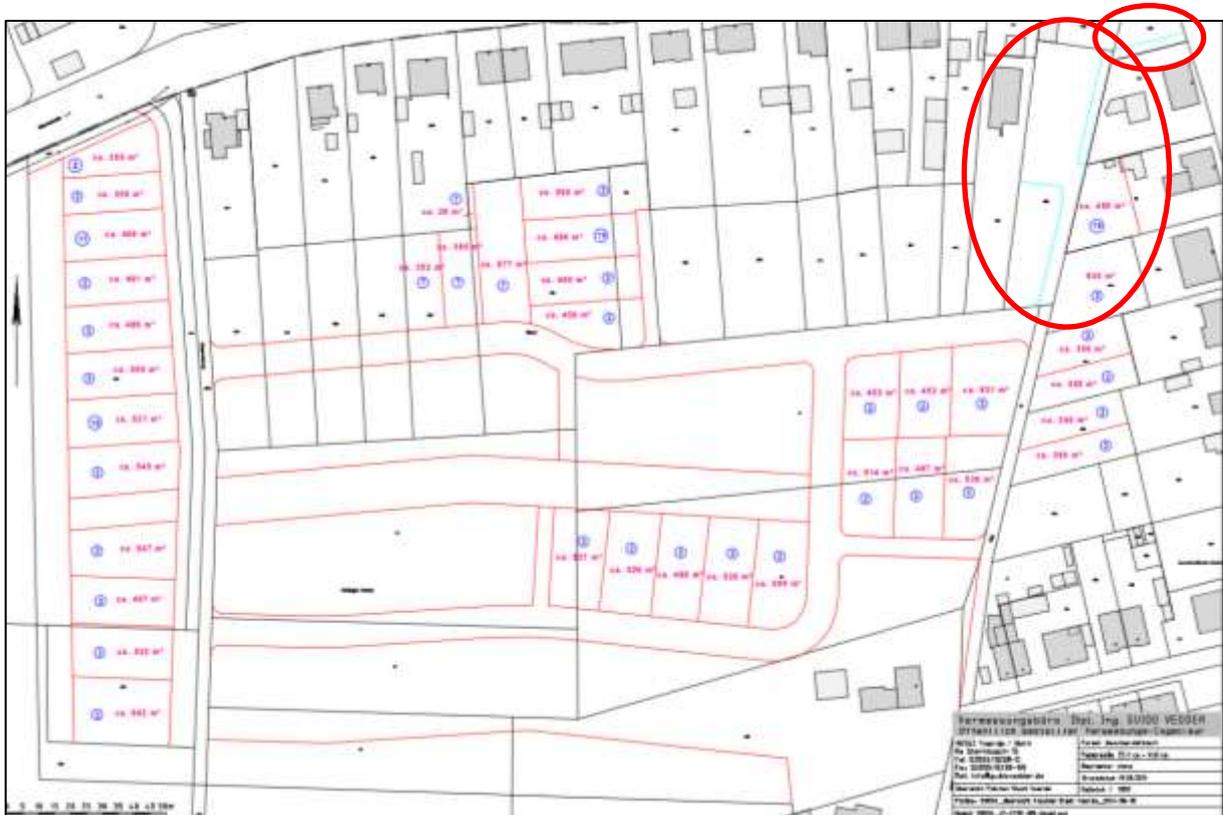
Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein) im Umlegungsverfahren U 11/09 – „Nördlich der Landwehr“

**Berichtigung einer öffentlichen Bekanntmachung  
 des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 im Umlegungsverfahren U 11/09 – „Nördlich der Landwehr“ einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 BGBl. I, S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 BGBl. I, S. 1548) über die Grundstücke Gemarkung Spellen, Flur 3, Flurstücke 630 und 636 (Ord.-Nr. 15) im Einvernehmen mit den Beteiligten gefasst. Der Beschluss regelt die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte an den Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes. Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch den Beschluss nicht berührt. Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am **04.11.2014** unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem oben genannten Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Er schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in das Eigentum der zugewiesenen Grundstücke ein.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 71 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Die Flurstücke sind in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Einwurfgrundstücke

Der Beschluss kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt – Geschäftsstelle –, 2. Etage, Zimmer 228, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde innerhalb der Dienstzeiten, montags bis donnerstags von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Voerde, den 17.12.2014

Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Vorsitzende

Fellmeth

## Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt während der Dauer des Beratungsverfahrens während der Dienststunden

(montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, Zimmer 309, öffentlich aus und ist unter [www.voerde.de](http://www.voerde.de) im Internet abrufbar.

Die Haushaltssatzung wird voraussichtlich in der Sitzung des Rates der Stadt am 12. Mai 2015 beschlossen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

**vom 05. Januar bis einschließlich 22. Januar 2015**

Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Voerde –Amt für Steuern und Finanzen– Rathausplatz 20, 46562 Voerde erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Voerde (Niederrhein), 18.12.2014

Stadt Voerde (Niederrhein)  
Der Bürgermeister

Haarmann

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern**  
**in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2015 vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 600 v.H. |

2. Gewerbesteuer 460 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 17.12.2014

Haarmann

## Beteiligungsbericht 2013 der Stadt Voerde (Niederrhein)

Gemäß § 117 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) hat die Stadt einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Beteiligungsbericht ist den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bericht während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, Zimmer 307 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Voerde, 17.12.2014

Stadt Voerde (Niederrhein)  
Der Bürgermeister

Haarmann